

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) begrüßt laut seiner PM vom 16.6.2023 die Änderungen, die die Europäische Kommission in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) vorgenommen hat. Um die Unternehmen nicht zu überfordern und eine verlässliche Berichterstattung zu unterstützen, fordere das IDW weitere Vereinfachungen. Die von der EU-Kommission vorgelegten Entwürfe konkretisierten die Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und könnten bis zum 7.7.2023 kommentiert werden. Auf Basis einer ersten Analyse halte das IDW im Einzelnen positiv fest: 1. Die zwingende Veröffentlichung zahlreicher Detailinformationen unabhängig von ihrer Wesentlichkeit werde größtenteils aufgegeben. Stattdessen gelte (mit Ausnahme von ESRS 2) allgemein ein Wesentlichkeitsvorbehalt. 2. Neben der schrittweisen Umsetzung auf Grundlage der CSRD würden weitere Zeitschienen eingeführt: Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten hätten ein Jahr länger Zeit, erstmals die „Scope 3-Emissionen“ anzugeben. Gleiches gelte z.B. für die Angaben zur eigenen Belegschaft (ESRS S1). Zwei Jahre „Verlängerung“ würden diesen Unternehmen für die Angaben zu Biodiversität/Ökosystemen (ESRS E4), Beschäftigten in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffenen Gemeinschaften (ESRS S3) sowie Verbrauchern/Endnutzern (ESRS S4) gewährt. 3. Alle Unternehmen dürften im ersten Berichtsjahr auf die Angabe finanzieller Auswirkungen solcher Umweltaspekte verzichten, die nicht den Klimawandel betreffen. Generell werde die Berichterstattung hier flexibler gestaltet. 4. Einige Pflichtangaben würden in freiwillige Angaben umgewandelt, z.B. die bisher vorgeschriebene Erklärung, warum aus Gründen der Wesentlichkeit auf Angaben verzichtet worden ist. Das IDW merke kritisch an, dass die grundsätzlich vorgeschriebenen Berichtsinhalte im Detail kaum (weiter) reduziert worden seien und die Entscheidung über die zu berichtenden Informationen ausschließlich auf Ebene der Unternehmen im Rahmen der – nach wie vor aufwendigen – Wesentlichkeitsanalyse zu treffen sei. Nach Auffassung des IDW stellten nur beherrschbare Regelungen sicher, dass ein guter Start in die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung gelingt. Es sei notwendig, die Berichterstattung weiter fortzuentwickeln – im Idealfall zu einer integrierten Berichterstattung. – S. dazu auch den Aufsatz von *Lanfermann* auf S. 1515 in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Standard für klimabezogene Angaben

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat die Entwicklung eines spezifischen Standards für klimabezogene Angaben des öffentlichen Sektors beschlossen. Dieser soll Regierungen und andere öffentliche Einrichtungen befähigen, transparenter über ihre Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels zu berichten. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

DRSC: Vergleichsdokumente zur ESRS-Konsultation

Am 9.6.2023 hat die Europäische Kommission den Konsultationsentwurf des Delegierten Rechtsakts bzgl. des Set 1 der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) veröffentlicht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) stellt auf ihrer Homepage Vergleichsdokumente zwischen den ESRS-Entwürfen der EFRAG vom November 2022 und den ESRS-Konsultationsentwürfen der Europäischen Kommission zur Verfügung:

- ESRS 1 (General requirements),
- ESRS 2 (General disclosures),
- ESRS E1 (Climate change),
- ESRS E2 (Pollution),
- ESRS E3 (Water and marine resources),
- ESRS E4 (Biodiversity and ecosystems),
- ESRS E5 (Resource use and circular economy),
- ESRS S1 (Own workforce),

- ESRS S2 (Workers in the value chain),
- ESRS S3 (Affected communities),
- ESRS S4 (Consumers and end-users),
- ESRS G1 (Business conduct).

Zudem stellt das DRSC mit einem ebenfalls dort abrufbaren Briefing Paper einen Kurzüberblick über die Änderungen der ESRS-Konsultationsentwürfe gegenüber den ESRS-Entwürfen der EFRAG bereit, um betroffenen Unternehmen eine erste Orientierung zu geben.

(www.drsc.de)

DRSC: Aktualisiertes Briefing Paper zu den Berichtspflichten nach der Umwelttaxonomie-VO

Am 15.6.2023 hat das DRSC auf seiner Homepage ein aktualisiertes Briefing Paper zu den Berichtspflichten der Umwelttaxonomieverordnung (Umwelttaxonomie-VO, Verordnung (EU) 2020/852) veröffentlicht. Das Briefing Paper gibt einen Kurzüberblick über die Berichtspflichten und soll eine erste Orientierung für die Umsetzung geben.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Stellungnahme zu den Muster-Anwendungshinweisen zur ImmoWertV

Das IDW begrüßt die Entwicklung von Hinweisen, die zum Verständnis der am 1.1.2022 in Kraft getretenen neuen Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und zu deren einheitlicher Anwendung beitragen; außerdem nimmt es Stellung zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens.

In dem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben vom 14.6.2023 an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) weist das IDW darauf hin, dass bei der Wahl des Wertermittlungsverfahrens für den Verkehrswert auch andere Wertermittlungsverfahren als die explizit in § 6 Abs. 1 S. 1 ImmoWertV erwähnten (Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren) ohne zusätzliche Einschränkung zugelassen werden sollten. Von einer solchen Einschränkung wären insbesondere (Immobilien-)Unternehmen betroffen, die nach den international anerkannten Rechnungslegungsstandards der IFRS bilanzieren und Immobilienwerte regelmäßig mit Discounted Cashflow (DCF)-Verfahren ermitteln.

(IDW Aktuell vom 14.6.2023)

IDW: Stellungnahme zur Überarbeitung des Steuerberatergesetzes

Das IDW hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben Stellung genommen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuer-sachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (StBerG-E). Das IDW begrüßt die Neufassung der Regelungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen angesichts eines noch schwebenden Vertragsverletzungsverfahrens. Die derzeitige Fassung des § 4 StBerG, insbesondere die kasuistische Aufzählung der zur geschäftsmäßigen